



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Bundesministerium für Justiz
zH. Dr. Georg Kathrein
Museumstraße 7
1070 Wien
Österreich

GENERALSEKRETARIAT
Geschäftsleitung

GL/67/JDK
Wien, 07. April 2015

Begutachtungsverfahren – Stellungnahme des ÖRK zu BMJ-Z6.002/0008-I 1/2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der Einladung zur Stellungnahme zum oben genannten Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 möchte sich das Österreichische Rote Kreuz binnen offener Frist wie folgt äußern:

Wir begrüßen sehr, dass die Leistung von pflegenden Angehörigen im Zuge der §§ 174a, 815 ABGB berücksichtigt und anerkannt werden soll.

Bedenken möchten wir dahingehend äußern, dass das Gesetz von „**einer Person** [...]“ (abgesehen von Lebensgefährtin/Lebensgefährte) spricht, weshalb die Befürchtung nahe liegt, dass dadurch die Pflegeleistungen verstärkt auf diese eine „zuständige“ Person abgewälzt werden.

Wir versuchen in der Praxis regelmäßig, **mehrere** Familienmitglieder zur Unterstützung in die Pflege und Betreuung zu involvieren, was sich – aus unserer jahrelangen Erfahrung in diesem Sektor – als zusehends schwieriger darstellt.

Wir möchten daher anregen, den Gesetzeswortlaut dahingehend offener zu gestalten, dass mehreren Personen eine Abgeltung ihrer Pflegeleistung ermöglicht werden soll.

Wir danken für die Einladung zur Stellungnahme und ersuchen höflichst um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Werner Kerschbaum
Generalsekretär

Mag. Michael Opriesnig
Stv. Generalsekretär

Ansprechpartnerin:

Mag.^a Julia-Dominique Krammer, Tel.: +43/1/589 00-188,
E-Mail: julia-dominique.krammer@roteskruz.at